

3/11

Amtsblatt der Stadt Schwerte



11.06.2011



Inhalt	Seite
25. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
26. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
27. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
28. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
29. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
30. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	25
31. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	26
32. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	26
33. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.06.2011	27
34. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 03.06.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002	33

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

35.	Bekanntmachung	
	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	
	hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz	36
36.	Bekanntmachung	
	Satzung vom 06.06.2011 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße	37
37.	Bekanntmachung	
	Abschnittbildung zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für den Ausbau eines Teilstückes der Messingstraße.....	38
38.	Bekanntmachung	
	Aufhebung der Einziehung einer Teilfläche.....	40
39.	Bekanntmachung	
	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung	
	- Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB -	42
40.	Bekanntmachung	
	Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	44
41.	Bekanntmachung	
	Auslegung Antrag Flughafen Dortmund – Regelung der Betriebszeit.....	45

25. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 352 796**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

26. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **307 038 141**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

27. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 293 065**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

28. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 333 820**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

29. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 283 777**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

30. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 273 018**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

31. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **406 909 085**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

32. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 292 562**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

33. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.05.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

7. das Wetten in legal errichteten privaten Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwerte binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) In den Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 (Wettbüros) erfolgt die Besteuerung nach dem Wetteinsatz. Den Wetteinsätzen sind alle Einsätze der Wettenden / Spieler zugrunde zu legen, die im Wettbüro getätigt werden.
- (3) Der Spielumsatz bzw. Wetteinsatz ist der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen und Nachweise monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (4) Bei der Besteuerung nach dem Wetteinsatz und bei der Besteuerung nach dem Spielumsatz beträgt der Steuersatz 6 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Schwerte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatz 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Absatz 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 230 Euro
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 Euro
- (3) Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Absatz 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Absatz 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Absatz 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Absatz 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 4 Absatz 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Absatz 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Absatz 3: Erklärung und Nachweis des Spielumsatzes oder Wetteinsatzes
7. § 7 Absatz 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Absatz 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Absatz 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Absatz 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Absatz 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005 außer Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung stimmt mit dem am 25.05.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 03.06.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

34. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 03.06.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115 wird folgender 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 beschlossen:

§ 1

(1) § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

Tierhaltung/Hunde

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW - wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote - verwiesen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) § 9 der ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren und deren Begleit- und Aufsichtspersonen sowie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt wird.

- (2) Auf den im aktuellen Spielplatzentwicklungsplan festgelegten Mehrgenerationenspielplätzen und den zukünftigen Stadtteilspielplätzen ist die Nutzung der Spielfläche und der entsprechenden Spielgeräte für alle Altersgruppen erlaubt. Voraussetzung ist gegenseitige Rücksichtnahme. Eine Zweckentfremdung der Spiel- und Sportgeräte ist nicht gestattet.

Alle weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Mehrgenerationen- und Stadtteilspielplätze.

- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine bestimmte Zeit festgelegt ist.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen von Tabakwaren und der Verzehr von Alkohol auf den Spielplätzen, Mehrgenerationenspielplätzen und Stadtteilspielplätzen ist nicht gestattet.

- (3) Der Verwarnungsgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

**Verwarnungsgeldkatalog
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen
im Gebiet der Stadt Schwerte**

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Betrag
Verunreinigung durch Tiere	§ 5 Absatz 1 OBVO	35,00 €
Füttern von Tauben	§ 5 Absatz 2 OBVO	35,00 €
Unangeleinte Hunde innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 5 Absatz 3 OBVO	35,00 €
Verstoß gegen die Kastrations-/Kennzeichnungspflicht bei Katzen	§ 5 Absatz 5 OBVO	35,00 €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall	§ 6 Absatz 1 Nr. 1 OBVO	35,00 €
Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, die keine Kinder bis 14 Jahren sowie deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen sind	§ 9 Absatz 1 OBVO	10,00 €
Rauchen von Tabakwaren und der Verzehr von Alkohol auf den Spielplätzen, Mehrgenerationenspielplätzen und Stadtteilspielplätzen	§ 9 Absatz 6 OBVO	35,00 €
Fehlende Hausnummer an Gebäuden	§ 10 Absatz 1 OBVO	10,00 €

§ 2

- (1) Dieser 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, den 03.06.2011

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 03.06.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 03.06.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 25.05.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 03.06.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

35. Bekanntmachung

**Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)
hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung
gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zum diesem Termin in Kraft treten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice-, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt bis zum 31.10.2011.

Schwerte, 30.05.2011
Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

36. Bekanntmachung

Satzung vom 06.06.2011 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 25.05.2011 folgende Satzung über die Abweichung von den in § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwerte vom 05.12.1988 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt der Messingstraße zwischen Bergischer Straße, Kirschbaumsweg und Außenbereich gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan wird abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 9 der Erschließungsbeitragssatzung auf der Grundlage der vom Planungs- und Umweltausschuss am 18.10.2006 – Drucksache Nr. VII/574 - beschlossenen Planung (Vorzugsvariante) und den vom Ausschuss für Demografie, Stadtentwicklung und Umwelt am 17.03.2011 beschlossenen ergänzenden Ausbaumaßnahmen unter teilweisen Verzicht auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen endgültig hergestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen vom 06.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen stimmt mit dem am 23.05.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.06.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

37. Bekanntmachung

Abschnittbildung zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für den Ausbau eines Teilstückes der Messingstraße

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 beschlossen, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für den Ausbau der Messingstraße im Bereich zwischen Bergischer Straße, Kirschbaumsweg und dem Außenbereich nach Darstellung im Flächennutzungsplan (siehe beiliegenden Lageplan, Seite 39) gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwerte vom 05.12.1988 im Wege der Abschnittsbildung zu ermitteln.

Der vorstehende Abschnittbildungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 06.06.2011

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Messingstraße
Betreff: Anlage zur Abschnittbildung
Datum: 13.04.2011



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

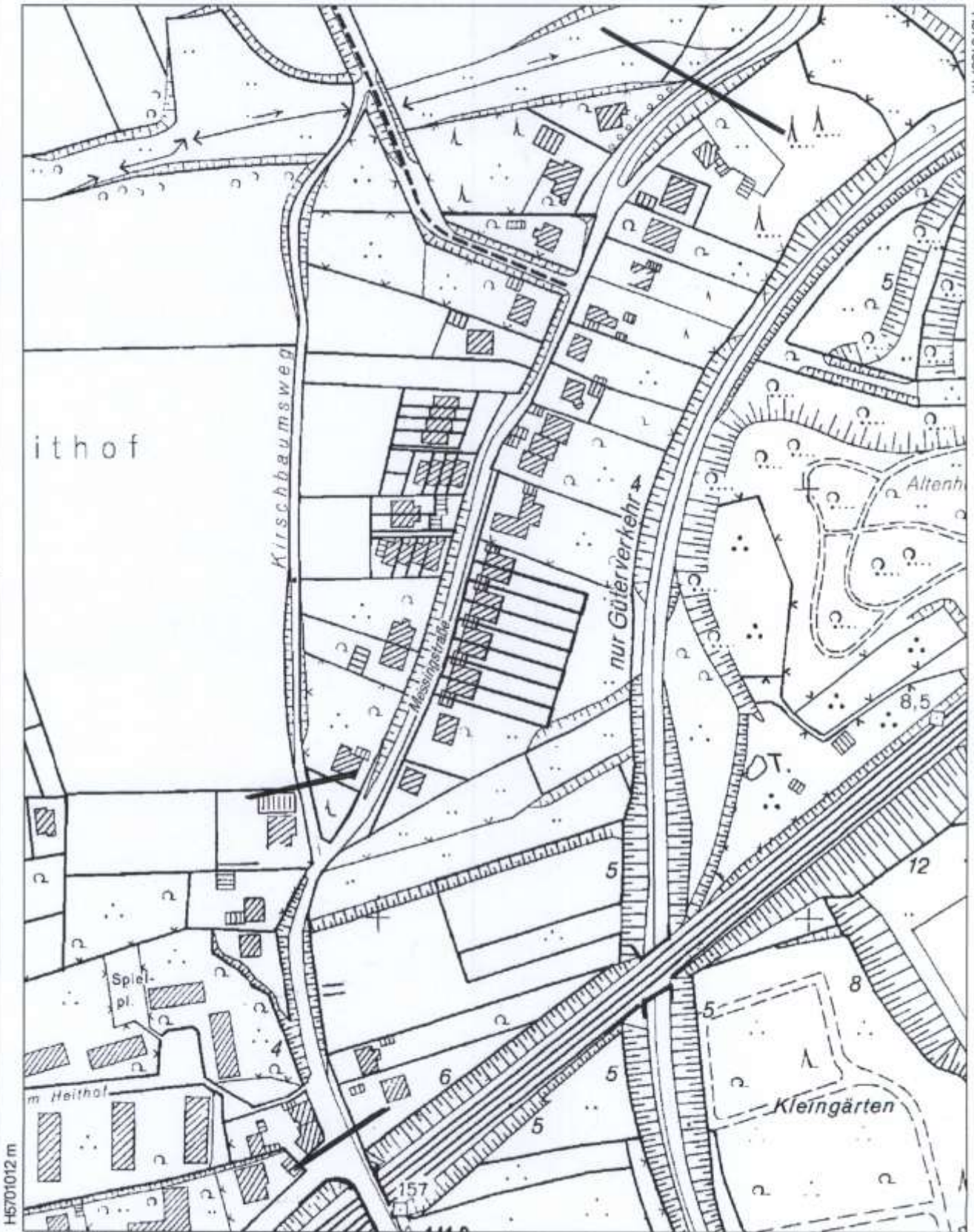
erstellt von: Karin Kalabuch



Maßstab: 1:2500

erstellt von:

R 401038 m



H5701587 m

H5701012 m

R 400601 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

38. Bekanntmachung

Aufhebung der Einziehung einer Teilfläche

Die Stadt Schwerte als Straßenbaubehörde hat gemäß §7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028/SGV.NRW. 91) – in der z. Z. geltenden Fassung – die Einziehung der Teilfläche

Westendamm, Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 1104 tlw.,

im Amtsblatt der Stadt Schwerte vom 21.02.2009 öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Einziehung der vorgenannten Fläche (siehe beiliegenden Lageplan, Seite 41) wurde beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen fristgerecht Klage erhoben. Die Einziehung der vorgenannten Teilfläche wird hiermit aufgehoben.

Az. 63/60-10-07/0130
Schwerte, 07.06.2011

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: ST - Fl. 15 Flst. 1104

Betreff: Teilfl. ca. 1.100 qm

Datum : 15.07.2008

Maßstab : 1:1000

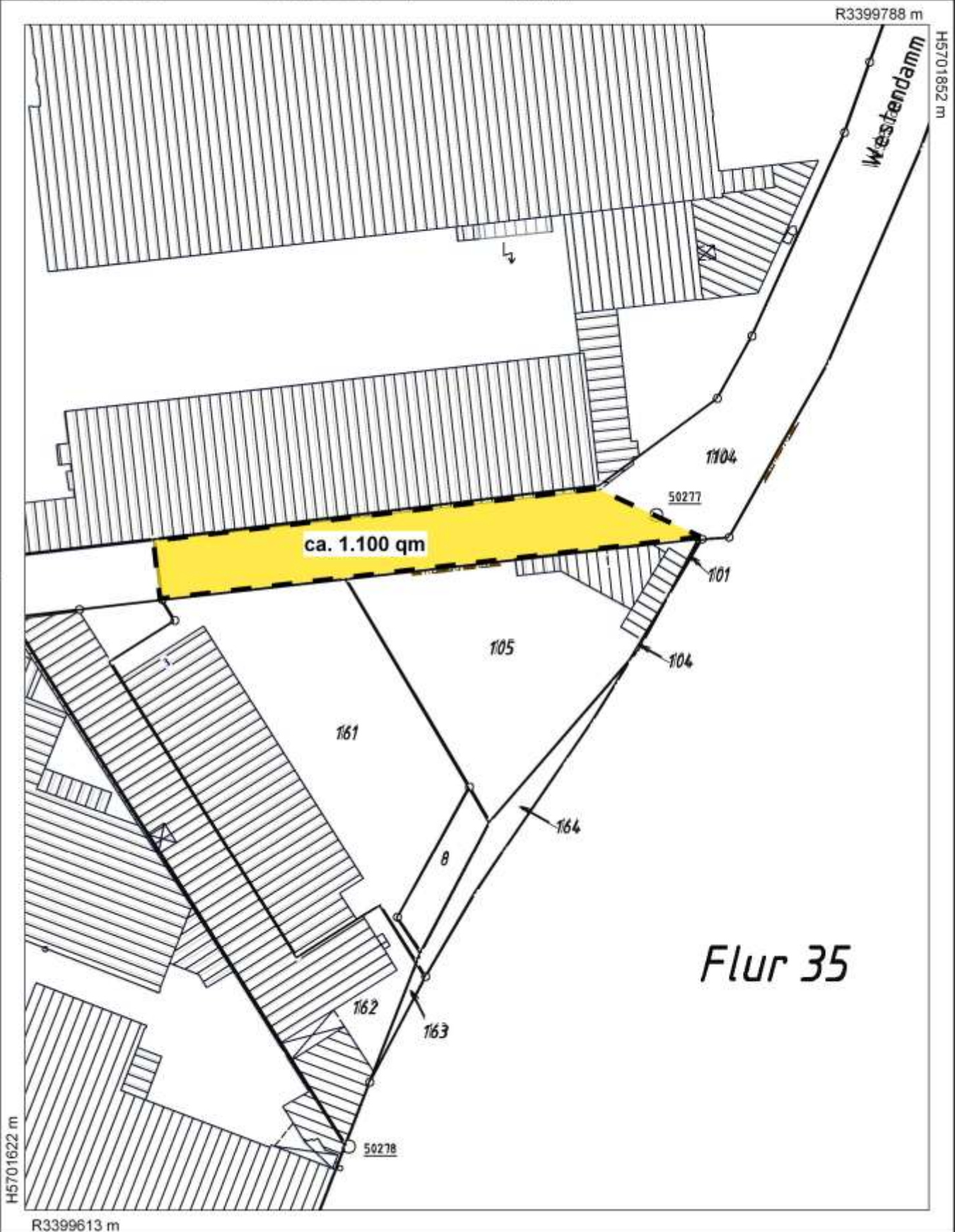


STADT SCHWERTE

- Liegenschaften -

Christian Scheiwe

erstellt von:



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

39. Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB -

In seiner Sitzung am 12.05.2011 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ mit seiner 1. Änderung sowie der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung liegt östlich der B 236 / Letmather Straße und südwestlich des Bürenbrucher Wegs. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 43.

Der Bebauungsplan Nr. 12 Ergste soll aufgehoben werden, da dieser Mängel aufweist, die zur Rechtsunsicherheit des Planes führen. Die 1. Planänderung enthält gleichsam Plandefizite und soll daher ebenfalls aufgehoben werden.

Der o. g. Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 20.06.2011 bis einschließlich 19.07.2011** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Unna bezüglich Altlastenverdachtsflächen vor. Diese kann ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

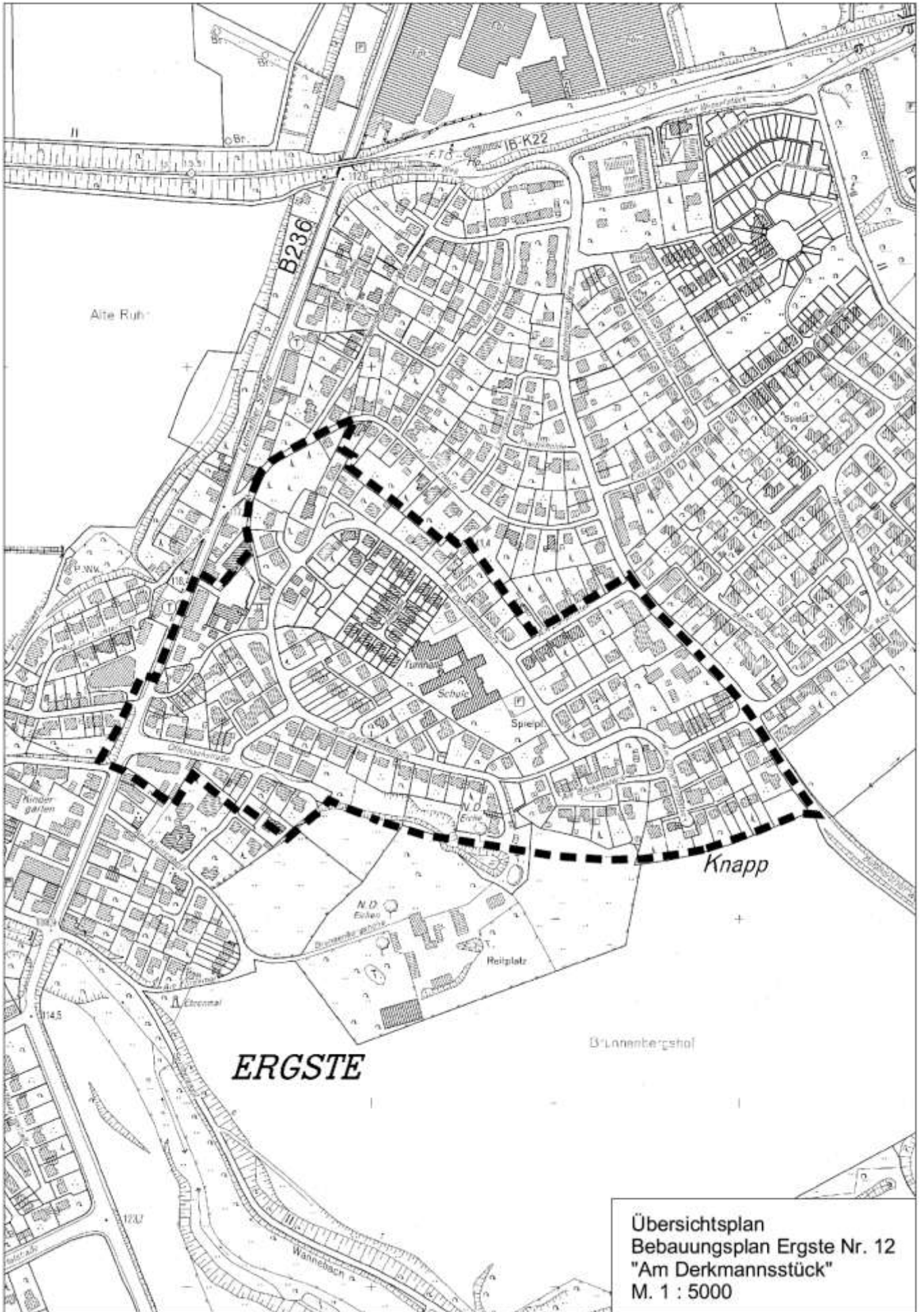
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/1/12
Schwerte, 06.06.2011

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



40. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 06. Juni 2011 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2010 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 1.960.926,37 werden € 403.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag wird der allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2010 können, bis auf Widerruf, ab Dienstag, den 14. Juni 2011, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wir bitten unter der u. g. Telefondurchwahl, Ansprechpartner Herr Manz, um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Schwerte, 07. Juni 2011
Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grill, Vorstand und Joachim Schulte, Vorstand

Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-349
Fax: +49(0)2304 / 203-149
E-Mail: manz@seg-schwerte.de

41. Bekanntmachung

Auslegung Antrag Flughafen Dortmund – Regelung der Betriebszeit

Die Flughafen Dortmund GmbH hat bei mir als zuständiger Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrsflughafen Dortmund beantragt.

Die Flughafen Dortmund GmbH beantragt die folgende Regelung der Betriebszeit:

Die Betriebszeit für den allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln wird auf die Zeit zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit) festgelegt. Für auf dem Flughafen stationierte oder auf dem Flughafen über Nacht verbleibende Luftfahrzeuge gilt eine allgemeine Betriebszeit von 06:00 bis 23:00 Uhr (Ortszeit).

Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr, deren planmäßige Landungen und Starts bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten und landen. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr, die auf dem Flughafen stationiert sind oder über Nacht dort verbleiben und deren planmäßige Landung bis 23:00 Uhr vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter noch bis 23:30 Uhr landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Flughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Eine Veränderung der bisher genehmigten und zugelassenen Flugzeugtypen ist mit der beantragten Maßnahme nicht verbunden. Auch bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011** im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Raum 315 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ferner können sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster "www.bezirksregierung-muenster.de ->Weitere Informationen" eingesehen werden. Ein direkter Zugriff ist unter diesem link möglich:

http://www.bezirksregierung-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Flughafen-Dortmund/index.html

Jeder, dessen Belange durch das geplante luftrechtliche Vorhaben berührt werden, kann gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte oder bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster erheben. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endet 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am **19.07.2011**.

Bei Anträgen oder Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet sind, (gleichförmige Eingaben), gilt für das Vorhaben derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist (deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite) soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Angaben sind in Blockschrift zu tätigen.

Gleichförmige Eingaben, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, bzw. die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit nicht berücksichtigt werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez.
Keller

Münster, den 20.05.2011
Bezirksregierung Münster
-Luftfahrtbehörde-
Domplatz 1-3
48143 Münster
26.01.01.02-EDLW



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

